

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Umsatzsteuerliche Verhältnisse bei der Tübinger
Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH**

Bezug:

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Gegen die aufgrund der Umsatzsteuer-Sonderprüfung ergangenen Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2011 bis 2014 hatte die Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH (TSB GmbH) zur Fristwahrung Einspruch eingelegt. Bei der Tübinger TSB GmbH besteht aufgrund der Feststellungen der Finanzverwaltung eine umsatzsteuerliche Organschaft. Die Verwaltung hat sich beim Finanzamt Tübingen dafür eingesetzt, dass die Voraussetzungen für die organisatorische Eingliederung der TSB GmbH bei der Universitätsstadt Tübingen (Organträger) bereits seit dem 01.01.2013 gegeben sind.

Da die genauere Prüfung ergeben hat, dass die umsatzsteuerliche Organschaft im vorliegenden Fall - bezogen auf die laufenden Aufwendungen – nicht nachteilig ist und für die Jahre 2011 und 2012 die Vorsteuer aus den Zuschusszahlungen über berichtigte Rechnungen noch gezogen werden kann, wurde die ablehnende Einspruchsentscheidung vom 13.07.2016 akzeptiert und auf eine Klage verzichtet.

Somit wurde die von der TSB GmbH für die Jahre 2011 und 2012 abgeführte Umsatzsteuer von der Stadt nachträglich als Vorsteuer geltend gemacht. Ab dem Jahr 2013 besteht die umsatzsteuerliche Organschaft, so dass die zwischen Stadt und TSB GmbH getätigten Umsätze Innenumsätze sind, die nicht besteuert werden.

Ziel:

Geringstmögliche Umsatzsteuerbelastung für den „Konzern Universitätsstadt Tübingen“

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Umsatzsteuer-Außenprüfung für die Jahre 2011 bis 2014 wurde vom Finanzamt festgestellt, dass die städtischen Finanzzuweisungen als Leistungsentgelt für die von der TSB GmbH erbrachte Geschäftsbesorgungsleistung zu bewerten sei. Auf diese Leistung wird somit Umsatzsteuer erhoben, die von der TSB GmbH abzuführen ist. Auch ertragsteuerlich sind die städtischen Zahlungen daher als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen.

2. Sachstand

Die Umsatzsteuer-Außenprüfung führte zu einer Umsatzsteuernachforderung gegenüber der TSB GmbH. Gegen die geänderten Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2011 bis 2014 wurden daher Einsprüche eingelegt, da im Wesentlichen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bestritten wurde. Gegenüber der Finanzverwaltung wurde u.a. vorgebracht, dass die Stadt Nachschüsse, bei denen es sich um Verlustausgleichszahlungen handelt, als Gesellschafterin leistet und nicht im Rahmen eines gegenseitigen Leistungsaustauschverhältnisses. Die Einsprüche wurden jedoch als unbegründet zurückgewiesen.

Bereits im Vorfeld hatte die Verwaltung das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft um eine Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten. Dieses hatte dann u.a. mitgeteilt, dass zumindest seit dem Jahr 2015 eine Organschaft zwischen der Universitätsstadt Tübingen und der TSB GmbH bestehe. Die Betriebsführungsleistung stelle ab diesem Zeitpunkt einen nichtsteuerbaren Innenumsatz dar. Für den davor liegenden Zeitraum sei die Stadt berechtigt, die auf die Betriebsführungsleistung der TSB GmbH entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, sobald sie im Besitz ordnungsgemäßer Rechnungen sei.

Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG liegt vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist. Es ist nicht erforderlich, dass alle drei Eingliederungsmerkmale gleichermaßen ausgeprägt sind. Sämtliche Umsätze zwischen Organträger (Stadt) und Organgesellschaft (TSB GmbH) unterliegen nicht der Umsatzsteuer, somit auch nicht die Zuschusszahlungen.

Ab dem Jahr 2013 besteht eine Organschaft, da zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsführung neu besetzt worden ist.

Das von der Stadt in dieser Sache beauftragte Steuerberatungsgesellschaft hat bei der abschließenden Beurteilung des Sachverhalts im Wesentlichen folgende Ausführungen gemacht:

„Zwischen der Stadt und der TSB GmbH bestehen gegenseitige Leistungsbeziehungen. Die erbrachten Leistungen wurden bisher von der Stadt teilweise und von der TSB GmbH jeweils mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Stadt hatte aus den Rechnungen der TSB GmbH insoweit den kompletten oder teilweisen Vorsteuerabzug, als sie die Leistungen für ihr umsatzsteuerliches Unternehmen (alle Betriebe gewerblicher Art - BgA) bezogen hat, und die TSB GmbH musste die erhaltene Umsatzsteuer abführen. Bei Rechnungsstellung der Stadt aus ihrem umsatzsteuerlichen Unternehmen (alle BgA) an die TSB GmbH, hatte diese den

kompletten oder teilweisen Vorsteuerabzug und die Stadt (das umsatzsteuerliche Unternehmen) musste die Umsatzsteuer abführen.

Bei dieser Systematik empfiehlt sich die umsatzsteuerliche Organschaft immer dann, wenn einer oder beide Rechnungsempfänger – hier auf jeden Fall die TSB GmbH, weil ihre Umsätze nicht vollumfänglich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, aber auch die Stadt, weil sie Leistungen der TSB GmbH für den hoheitlichen Bereich bezieht – nicht den vollen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Das gilt aber nur dann in dieser Eindeutigkeit, wenn bei bestehender umsatzsteuerlicher Organschaft jeweils die bisherigen Nettobeträge in Rechnung gestellt werden. Für das Jahr 2015 bringt die umsatzsteuerliche Organschaft einen Vorteil in Höhe von rd. 10.000 Euro, weil in dieser Höhe kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte, die Rechnungen aber immer brutto zu begleichen waren. Davon entfallen rd. 4.000 Euro nicht abzugsfähige Vorsteuer auf die Stadt und rd. 6.000 Euro auf die TSB GmbH.

Für die laufenden Aufwendungen der TSB GmbH kann Vorsteuer in Höhe des Anteils der kommerziellen Nutzung abgezogen werden. Das war im Jahr 2015 jeweils ein Anteil von ca. 50 % bei der Sporthalle WHO und bei der Paul Horn-Arena. Soweit deshalb Eingangsrechnungen des umsatzsteuerlichen Unternehmens der Stadt Tübingen nicht eindeutig nur dem Anteil der kommerziellen Nutzung zuzuordnen waren, konnte der Vorsteuerabzug nur teilweise geltend gemacht werden. Bei sämtlichen städtischen Leistungen aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmen der Stadt an die TSB GmbH war diese somit nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Ergebnis bedeutet das für die laufenden Aufwendungen, dass die umsatzsteuerliche Organschaft eher Vorteile bietet, wenn künftig bei Leistungen zwischen dem umsatzsteuerlichen Unternehmen der Stadt und der TSB GmbH keine Umsatzsteuer mehr in Rechnung gestellt wird. Aus Sicht des Gesamtkonzerns Stadt macht es deshalb aus umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten keinen Unterschied, ob die gewerbliche Vermarktung der Hallen durch die GmbH mit bestehender umsatzsteuerlicher Organschaft oder einen Eigenbetrieb/BgA Hallen innerhalb der Stadt Tübingen stattfindet.

Auch für den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sporthallen hat das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft keine Auswirkungen, weil die beiden Sporthallen wie bisher dem umsatzsteuerlichen Unternehmen der Stadt zugeordnet bleiben und es einzig und allein auf die Quote der unternehmerischen im Verhältnis zur nichtunternehmerischen Nutzung ankommt.

In Höhe der Quote der hoheitlichen schulischen Nutzung kommt von vornherein kein Vorsteuerabzug in Betracht, unabhängig davon, ob die Vermarktung der Halle durch die TSB GmbH oder durch einen städtischen Eigenbetrieb/BgA erfolgt. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil das Eigentum an den Hallen nach wie vor bei der Stadt im BgA Sporthallen liegt.

Fazit in Bezug auf die Zurückweisung des Einspruchs gegen die USt-Bescheide

Da die Organschaft im vorliegenden Fall bezogen auf die laufenden Aufwendungen nicht nachteilig, sondern eher vorteilhaft ist und für die Jahre 2011 bis 2014 über berichtigte Rechnungen die anteilige Vorsteuer noch gezogen werden kann, empfiehlt sich aus Kostengründen keine Klage gegen die geänderten Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2011 bis 2014 in Form der Einspruchsentscheidung vom 13.7.2016 einzulegen.“

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung hat auf die Erhebung der Klage gegen die Umsatzsteuerfestsetzung für die Jahre 2011 bis 2014 verzichtet.

Die TSB GmbH bzw. deren Steuerberatungsgesellschaft hat die Buchführung ab dem Jahr 2011 den Ausführungen und Feststellungen der Finanzverwaltung angepasst und bis Ende Mai 2017 die für die Berichtigung der Umsatzsteuerklärungen erforderlichen Unterlagen erstellt. Auf dieser Grundlage wurden jetzt für Jahre 2011 und 2012 berichtigte Umsatzsteuererklärungen von der Stadt und der TSB GmbH abgegeben. Für die Jahre 2013 und 2014 haben sowohl die Stadt als auch die TSB GmbH dem Finanzamt die zu berichtigende Umsatz- und Vorsteuer mitgeteilt und um Berichtigung von Amts wegen gebeten, da die Umsatzsteuer im Rahmen der Organschaft nur noch gegenüber der Stadt festgesetzt wird. Für das Jahr 2015 wurde von der Stadt eine Umsatzsteuererklärung abgegeben, in welche auch die Beträge der TSB GmbH eingeflossen sind. Für das Jahr 2016 erfolgt dies demnächst.

4. Lösungsvarianten

Grundsätzlich wäre es möglich, die organisatorische Eingliederung der TSB GmbH und somit die Organschaft zu beenden und gegen zukünftige Umsatzsteuerbescheide erneut Rechtsmittel einzulegen. Finanzielle Vorteile sind hiervon jedoch nicht zu erwarten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche jährliche Minderausgaben von ca. 10.000 Euro ab dem Jahr 2013. Im Zuge der Korrekturen bei der TSB GmbH, werden Teile der von dieser geleisteten Steuernachzahlung und der Nachzahlungszinsen seitens des Finanzamts rückerstattet werden. Auf Seiten der Stadt führen die ebenfalls durchzuführenden Korrekturen zu einer Rückerstattung der auf die Umsätze mit der TSB GmbH abgeführten Umsatzsteuer.